

Merkblatt
über die Rechtsfolgen bei Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit für die im Landes-
dienst beschäftigten Arbeitnehmer

gem. Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1 078),
gem. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 05. Mai 1998

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei weitergehenden Fragen zum Entgelt wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung, zur Rente und zur Zusatzversorgung wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Besoldung und Versorgung oder an den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Der TV ATZ gilt für alle Arbeitnehmer, die unter die in § 1 TV ATZ aufgeführten Manteltarifverträge des öffentlichen Dienstes fallen. Er ist ein die aufgeführten Manteltarifverträge ergänzender Tarifvertrag.

I. Höhe der Altersteilzeitbezüge

Altersteilzeitentgelt setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen, den **Bezügen (Entgelt)** und den steuer- und sozialversicherungsfreien **Aufstockungsleistungen**.

Diese Bezügebestandteile werden während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zur Hälfte gezahlt. Dies gilt auch während der Phase der vollen Arbeitsleistung beim Blockmodell.

Als Bezüge gelten auch Einmalzahlungen (z.B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumsszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

Die so errechneten Bezüge werden um einen **Aufstockungsbetrag** gem. § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ ergänzt, für dessen Bemessung zwei unterschiedliche und sich ergänzende Berechnungen zu Grunde gelegt werden:

1. Die Bezüge werden um 20 v.H. aufgestockt.
2. Der Aufstockungsbetrag muss jedoch zusammen mit dem Nettobetrag der Bezüge mindestens so hoch sein, dass der Arbeitnehmer 83 v.H. des bisherigen Nettoentgelts (sog. Mindestnettoetrag) erhält.

Der Arbeitgeber entrichtet während der gesamten Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses **zusätzliche Beiträge gem. § 5 Abs. 4 TV ATZ zur gesetzlichen Rentenversicherung**, und zwar für den Unterschiedsbetrag zwischen den zustehenden Bezügen und 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts.

Hinsichtlich der **übrigen Zweige der Sozialversicherung** (Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) werden die Beiträge aus dem Teilzeitentgelt abgeführt.

In der **Zusatzversorgung** wird der Arbeitnehmer so behandelt, als hätte er 90 v. H. der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit erbracht.

Die **Zuwendung** und das **Urlaubsgeld** werden durch den steuerfreien Zuschlag auf 83 v. H. des entsprechenden Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgelts aufgestockt.

Beihilfeleistungen erfolgen **zur Hälfte** der Höhe, die dem Arbeitnehmer bisher zugestanden hat.

Der **Zuschuss des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung**, die sich nach den halbierten Bezügen bemisst, wird **nicht** aufgestockt.

Der Aufstockungsbetrag ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gilt für die gesamten Aufstockungsbeträge, auch soweit sie die im Altersteilzeitgesetz genannten Mindestbeträge überschreiten. Die steuerfreien Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ werden aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt). So hat die auf der Lohnsteuerkarte mitgeteilte Lohnsteuerklasse bzw. ein darauf eingetragener Lohnsteuerfreibetrag Einfluss auf die Höhe des Altersteilzeitzuschlages.

Die Aufstockungsbeträge sind daher unter Vorlage der vom Arbeitgeber nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres erstellten Bescheinigung in der Einkommensteuererklärung anzugeben. **Hierdurch kann es bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen.**

Arbeitnehmer, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v.H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v.H. der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregellohnes ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags bzw. des Monatsgrundlohnes und der ständigen Lohnzuschläge, die bzw. der dem Arbeitnehmer im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit tätig gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

II. Nebentätigkeit

Der Arbeitnehmer darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV (450 Euro-Grenze) überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits **innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden.**

Letztgenannte Ausnahme ist die Einzige, die eine Weiterbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber innerhalb der genannten Grenze auch in der Freiphase ermöglicht. Eine geringfügige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in der Freistellungsphase ist deshalb unzulässig.

Eine Tätigkeit **bei einem anderen Arbeitgeber** ist –im Unterschied zur Mehrarbeit –auch während der Freiphase bei verblockter Altersteilzeit möglich.

III. Urlaub

Für den Arbeitnehmer, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Arbeitnehmer für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

IV. Krankmeldungen

Da für Arbeitnehmer in der Freistellungsphase des Blockmodells keine Arbeitsverpflichtung besteht, ist auch eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit nicht anzuzeigen. Diese Arbeitnehmer erhalten auch bei Arbeitsunfähigkeit in der Freistellungsphase das Altersteilzeitentgelt weiter. Auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit kommt es nicht an.

V. Krankenbezüge

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen gem. § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ maximal bis zum Ablauf der Fristen für den Anspruch auf Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss, i.d.R. also für 26 Wochen. Dagegen wird bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit der vom Arbeitgeber zusätzliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 5 Absatz 4 TV ATZ längstens für die Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Ist der Arbeitnehmer, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (bei Lohnempfängern nach sechs Wochen, bei Angestellten je nach Dauer der Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit nach sechs bis zu 26 Wochen) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, **verlängert sich die Arbeitsphase** um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit. Im gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

VI. Ende des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in dem Änderungsvertrag zur Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

Unbeschadet dessen kann das Arbeitsverhältnis auch in Folge des Rentenfalls beendet werden. Im einzelnen können folgende Rentenarten in Betracht kommen:

- Regelaltersrente gem. § 35 SGB V,
- Altersrente für langjährig Versicherte gem. § 36 SGB VI,
- Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige und Erwerbsunfähige gem. § 37 SGB VI,
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gem. § 38 SGB VI – ab 01. Januar 2000: § 237 SGB VI,
- Altersrente für Frauen gem. § 39 SGB VI – ab 01. Januar 2000: § 237 a SGB VI.

Hinweis für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige:

Durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit vom 20. Dezember 2000 ist die Vorschrift über die Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige und Erwerbsunfähige in § 236 a SGB VI mit Wirkung vom 01. Januar 2001 geändert worden. Außerdem ist § 37 SGB VI, dessen Anwendungsbereich auf Schwerbehinderte begrenzt ist, neu gefasst worden; diese Vorschrift gilt aber erst für die Geburtsjahrgänge 1951 und jünger.

Nach der Neuregelung des § 236 a SGB VI, der für alle Versicherten gilt, die vor dem 01. Januar 1951 geboren sind, setzt die Zuerkennung dieser Altersrente - neben der Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren und der Vollendung des 60. Lebensjahres - die Anerkennung als Schwerbehinderter oder das Bestehen von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit voraus, wobei für die Feststellung, ob Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, auf das am 31. Dezember 2000 geltende Recht abzustellen ist.

Nach § 236 a Satz 2 SGB VI wird die Altersgrenze von bisher 60 Jahren ab **01. Januar 2001** in Monatsschritten auf 63 Jahre angehoben; betroffen sind die Jahrgänge 1941 und jünger. Eine Anhebung der Altersgrenze unterbleibt hingegen bei denjenigen Versicherten, die vor dem 01. Januar 1942 ge-

boren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit (ohne Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe) belegt haben oder die vor dem 17. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig nach dem 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren.

Diese Neuregelung führt bei dem v. g. betroffenen Personenkreis hinsichtlich der Beendigung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen zu folgenden Konsequenzen:

1. Arbeitnehmer, die am 16. November 2000 bereits schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und an diesem Tag das 50. Lebensjahr vollendet hatten, können eine Altersteilzeitarbeit längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres leisten.
2. Arbeitnehmer, die erst nach dem 16. November 2000 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig werden, (wobei für diese Feststellung auf das am 31. Dezember 2000 geltende Recht abzustellen ist), aber vor dem 01. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt haben, können ebenfalls eine Altersteilzeitarbeit längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres leisten (sofern sie mit Vollendung des 60. Lebensjahres bereits die 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben).
3. Arbeitnehmer, die nicht unter die Punkte 1 oder 2 fallen, aber vor dem 01. Januar 1941 geboren sind und schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind oder noch werden (nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht), können auch eine Altersteilzeitarbeit längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres leisten.

Arbeitnehmer, die nicht unter die Punkte 1 bis 3 fallen, müssen eine Anhebung der Altersgrenze hinnehmen.

Auskünfte über die vorgenannten Rentenarten sollten bei den zuständigen Rentenversicherungsträgern eingeholt werden.

Spätestens drei Monate vor Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist eine der v.g. Renten (BfA, LVA, Bundesknappschaft) zu beantragen. Nach Erhalt des Rentenbescheides ist dieser umgehend im Original beim Arbeitgeber einzureichen, damit die Versorgungsrente für Versicherte bei der VBL beantragt werden kann.

VII. Mitwirkungspflicht

Den Arbeitnehmer trifft die Verpflichtung, ihn betreffende Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt in besonderem Maße auch während der Freistellungsphase im Blockmodell.

Zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, hat der Arbeitnehmer zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass er Mitwirkungspflichten verletzt hat.

VIII. Bußgeld

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der im ATG/ TV ATZ vorgegebenen Pflichten eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 14 ATG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.